

# Amtsblatt

## für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

8. Jahrgang

Britz, den 29. Januar 2016

Ausgabe 1/2016

### Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 30.11.2015 ..... Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 24.09.2015 und 26.11.2015 ..... Seite 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 06.10.2015 und 01.12.2015 ..... Seite 4
4. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 19.11.2015 ..... Seite 5
5. Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Besucherlenkung im Ökodorf Brodowin“ in der Gemeinde Chorin OT Brodowin im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin..... Seite 5
6. Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2015..... Seite 7
7. Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), 15236 Frankfurt (O), Müllroser Chaussee 51 zur Vorbereitung des Bauvorhabens „B 176, Ortsumgehung Finowfurt/Eberswalde (L 200 bis B 167)“ ..... Seite 8

#### IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0  
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 30.11.2015

### Öffentlicher Teil:

#### **Beschluss-Nr.: BR-065/2015**

##### **Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“ Gemeinde Britz Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.
  2. Die amt. Amtsdirektorin wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Hinweise von Bürgern sind nicht eingegangen.
  3. Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Eisengießerei Britz“ in der vorliegenden Fassung vom 13.11.2015 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.
  4. Die Begründung wird gebilligt.
  5. Die amt. Amtsdirektorin wird beauftragt, die Aufhebungssatzung durch ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses gemäß § 10 Absatz 3 BauGB rechtswirksam zu machen.
- Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-066/2015**

##### **Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern gegen Meistgebot**

Die Gemeindevertretung Britz genehmigt die vorstehende, durch die amtierende Amtsdirektorin im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister getroffene Eilentscheidung zur Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer, zur Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber und zur Beauftragung des/r Amtsdirektors/in einen diesbezüglichen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-069/2015**

##### **Sonntagsöffnungen nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)**

Die Gemeindevertretung beschließt folgende Ausnahmeregelung zum Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz:

Ladenöffnung an Adventssonntagen 2015:

Ladenöffnung an maximal zwei nicht aufeinanderfolgenden Adventssonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Am 06.12.2015 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Am 20.12.2015 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern sind der § 10 BbgLÖG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

Eine entsprechende Satzung zum BbgLÖG ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-070/2015**

##### **Zustimmung gemäß § 64 Abs. 3 BbgBO zu einer Grenzbebauung**

Die Gemeindevertretung Britz als Eigentümerin des Flurstückes 342 der Flur 3, Gemarkung Britz, stimmt der geplanten Grenzbebauung durch den Eigen-

tümer des benachbarten Flurstückes 340 unter der Bedingung zu, dass der jeweilige Eigentümer des Flurstückes 340 dem jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 342 das Recht einräumt, einen Anbau (Grenzbebauung) an das auf dem Flurstück 340 zu erstellende Gebäude durchzuführen. Im Falle der Ausübung dieses Rechts hat der Eigentümer des Flurstückes 340 auf die Einhaltung des Grenzabstandes zu verzichten. Das Recht kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Bei jeder Bebauung sind die Gebäude mit einer eigenen Abschlussmauer (Grenzmauer) zu erstellen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-071/2015**

##### **Leistungsvertrag über die Jugendförderung mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ab 01.01.2016**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Weiterführung der Aufgabenerfüllung der Jugendförderung in der Gemeinde Britz ab 01.01.2016 auf der Grundlage des Leistungsvertrages zwischen der Gemeinde Britz und dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. als Träger.

Voraussetzung für die Umsetzung des Beschlusses bildet der Beschluss des Amtsausschusses über die vertragliche Weiterführung der Jugendkoordination und der Jugendförderung mit dem Landkreis Barnim ab 01.01.2016. Sollten sich Änderungen aus den Vertragsgesprächen mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. ergeben, sind diese vor Vertragsunterzeichnung mit der Gemeindevertretung abzustimmen.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-072/2015**

##### **Antrag auf finanzielle Unterstützung Seniorenclub Britz e. V.**

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, dem Seniorenclub Britz e. V. einen finanziellen Zuschuss in Höhe von

300,00 €

zu gewähren. Der Zuschuss wird nach Beschlussfassung zum Haushalt 2016 ausgezahlt unter dem Vorbehalt, dass der Haushalt 2016 eine entsprechende Deckung ausweist.

– Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil:

#### **Beschluss-Nr. BR-067/2015**

##### **Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung**

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-068/2015**

##### **Rücktritt von einem Grundstückskaufvertrag/Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages**

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-073/2015**

##### **Vergabe von Planungsleistungen Spielplatz Britz**

Die Gemeindevertretung stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe für die Erarbeitung einer Konzeption zur Errichtung eines neuen Spielplatzes zu.

– Beschluss angenommen

#### **Beschluss-Nr. BR-074/2015**

##### **Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung nach dem Entschädigungsgesetz**

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 24.09.2015

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: CH-069/2015

##### **Beauftragung von Planungsleistungen für das Objekt Lindenweg 6 im OT Golzow**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt im Obergeschoss des Objektes Lindenweg 6 im OT Golzow eine 3-Raum- und zwei 2-Raumwohnungen umzubauen bzw. zu modernisieren (Variante 1, Blatt 10 der Vorplanung) sowie die leerstehende Bürgermeisterwohnung (Variante 2, Blatt 13 der Vorplanung) zu modernisieren. Es sind die Leistungsphasen 3 und 4 zu erstellen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind in den Haushaltsplan für das Jahr 2016 einzustellen.

Die amtierende Amtsdirektorin wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-070/2015

##### **Ausschreibung von Bauleistungen für die Dachinstandsetzung des Nebengebäudes der Kita im OT Golzow**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Dach des Nebengebäudes der Kindertagesstätte im OT Golzow instand zu setzen. Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-074/2015

##### **Rückübertragung der Schulträgerschaft an die Gemeinde Chorin**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt aufgrund neuer Informationen und einer geänderten Sachlage, den Beschluss Nr. CH-031/2015 vom 23.04.2015 aufzuheben, in dem die Gemeinde Chorin gemäß § 135 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf die Rückübertragung der Schulträgerschaft vom Amt Britz-Chorin-Oderberg zum 01.01.2016 verlangt.

– Beschluss abgelehnt

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 26.11.2015

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: CH-068/2015

##### **Bildung einer begleitenden Arbeitsgruppe für den Kita-Neubau im OT Brodowin**

Die Gemeindevertretung Chorin benennt als Mitglied in der begleitenden Arbeitsgruppe für den beabsichtigten Neubau einer Kindertagesstätte im OT Brodowin

**Herrn Armin Mittag und Herrn Wolfgang Winkelmann.**

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-080/2015

##### **Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb „Grün. Clever. Gemeinsam.“**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die durch die amtierende Amtsdirektorin im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister getroffene Eilentscheidung zur Teilnahme der Gemeinde Chorin am Stadt-Umland-Wettbewerb „Grün. Clever. Gemeinsam.“

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-081/2015

##### **Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung des kommunalen Grundstückes „Ärmel 14“ im OT Senftenhütte**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, das Ingenieurbüro für Bauplanung Eberswalde GmbH mit der Erstellung einer Genehmigungs- und Ausführungsplanung für die Umnutzung des Objektes Ärmel 14 in Senftenhütte zu einer Bürgerbegegnungsstätte zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-084/2015

##### **Sanierung des Dorfteiches im OT Chorin – Vergabe von Bauleistungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt auf Grundlage der Angebotsprüfung und des Vergabevorschlages, die Sanierungsarbeiten für den Dorfteich Chorin von der Firma:

André Rouvel – Tiefbau, Erd- und Baurecycling GmbH, Eberswalde, Britzer Straße 52,16225 Eberswalde gemäß § 16 VOB/A mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot ausführen zu lassen.

Die Amtsverwaltung wird ermächtigt, das vorliegende Angebot der André Rouvel – Tiefbau, Erd- und Baurecycling GmbH in Höhe von 25.975,50 € zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-085/2015

##### **Wahl weiterer Stellvertreter für die Mitglieder der Gemeinde Chorin im Amtsausschuss**

Die Gemeindevertretung Chorin wählt folgende zweite Stellvertreter für die Mitglieder im Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg:

1. Herrn Kurt Hildebrand  
als 2. Stellvertreter für Herrn Martin Horst.
2. Herrn Gerhard Müller  
als 2. Stellvertreter für Herrn Thomas Polster.
3. Frau Annemarie Kruppke  
als 2. Stellvertreter für Herrn Wolfgang Winkelmann.

– Beschluss angenommen

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### Beschluss-Nr.: CH-086/2015

#### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/„Besucherlenkung im Ökodorf Brodowin“

1. Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den seit Juni 2002 wirksamen Flächennutzungsplan des ehemaligen Amtes Britz-Chorin nördlich des Bereiches des Ökodorfes Brodowin im Parallelverfahren zur Aufstellung des VBP „Besucherlenkung im Ökodorf Brodowin“ zu ändern. Es ist vorgesehen, die im FNP dargestellte Landwirtschaftsfläche in eine Erweiterung der Sonderbaufläche „Landwirtschaft“ zu ändern.
  2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 erfolgt parallel mit der Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Besucherlenkung im Ökodorf Brodowin“ in Form einer Offenlage. Die Termine werden im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg bekanntgegeben.
  3. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
- Beschluss angenommen

### Beschluss-Nr.: CH-089/2015

#### Gratulation und Ehrung von Jubiläen in der Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, ab dem 01.12.2015 die Ehrung von Geburtstagen für Bürger ab dem 70. Lebensjahr im Fünfjahresrhythmus und ab dem 100. Geburtstag jährlich vorzunehmen. Der Betrag zur Ehrung wird auf 10,00 € festgelegt.

- Beschluss angenommen

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: CH-072/2015

##### Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den geprüften Jahresabschluss 2013 in der vorliegenden Fassung festzustellen.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-075/2015

##### Ankauf einer ca. 285 m<sup>2</sup> großen Teilfläche aus dem Flurstück 385/0.0, der Flur 1, Gemarkung Buchholz

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt den Ankauf einer ca. 285 m<sup>2</sup> großen unvermessenen Teilfläche aus dem Flurstück 385/0.0 in der Gemarkung Buchholz.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-077/2015

##### Personalentscheidung Kloster Chorin

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: CH-087/2015

##### Mittelbeantragung zur Umsetzung der Dauerausstellung 2016 im Rahmen von „InvestOst“

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 06.10.2015

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-019/2015

##### Rückübertragung der Schulträgerschaft an die Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt aufgrund neuer Informationen und einer geänderten Sachlage, den Beschluss Nr. LI-010/2015 vom 12.05.2015 aufzuheben, in dem die Gemeinde Liepe gemäß § 135 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf die Rückübertragung der Schulträgerschaft vom Amt Britz-Chorin-Oderberg zum 01.01.2016 verlangt.

- Beschluss abgelehnt

### Nichtöffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-012/2015

##### Verkauf einer unvermessenen Grundstücksteilfläche in der Gemarkung Liepe, der Flur 3, Flurstück 191/0.0 (tlw.) mit einer Größe von ca. 189 m<sup>2</sup>

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, eine ca. 189 m<sup>2</sup> große Grundstücksteilfläche aus dem Flurstück 191/0.0, der Flur 3, in der Gemarkung Liepe zu veräußern.

- Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 01.12.2015

### Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr.: LI-021/2015

##### Teilnahme am Stadt-Umland-Wettbewerb „Grün. Clever. Gemeinsam.“

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die durch die amtierende Amtsdirektorin im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister getroffene Eilentscheidung zur Teilnahme der Gemeinde Liepe am Stadt-Umland-Wettbewerb „Grün. Clever. Gemeinsam.“.

- Beschluss angenommen

#### Beschluss-Nr.: LI-024/2015

##### Ausschreibung für die Nutzung von Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern

Die Gemeindevertretung Liepe genehmigt die vorstehende, durch die amtierende Amtsdirektorin im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister getroffene Eilentscheidung zur Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer, zur Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber und zur Beauftragung des/r Amtsdirektors/in einen diesbezüglichen Vergleich zu schließen.

- Beschluss angenommen

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### **Beschluss-Nr.: LI-025/2015**

#### **Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2016**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Prioritätenliste für das Jahr 2016.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: LI-027/2015**

#### **Vereinsförderung für das Jahr 2015**

In Durchführung des Beschlusses LI-03/2013 vom 05.02.2013 bewilligt die Gemeinde Liepe aus ihrem Haushalt dem antragstellenden SG 49 Liepe e. V. für 2015 eine zweckgebundene finanzielle Zuwendung in Höhe von 500,00 EUR.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit der HH-Mittel kommt der Zuwendungsbeitrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch 2015 zur Auszahlung.

– Beschluss angenommen

### **Beschluss-Nr.: LI-029/2015**

#### **Leistungsvertrag über die Jugendförderung mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ab 01.01.2016**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Weiterführung der Aufgabenerfüllung der Jugendförderung in der Gemeinde Liepe ab 01.01.2016 auf der

Grundlage des Leistungsvertrages zwischen der Gemeinde Liepe und dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. als Träger. Voraussetzung für die Umsetzung des Beschlusses bildet der Beschluss des Amtsausschusses über die vertragliche Weiterführung der Jugendkoordination und der Jugendförderung ab 01.01.2016. Sollten sich Änderungen aus den Vertragsgesprächen mit dem Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. ergeben, sind diese vor Vertragsunterzeichnung mit der Gemeindevertretung abzustimmen.

– Beschluss angenommen

### **Nichtöffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: LI-023/2015**

#### **Verkauf der Flurstücke 187/0.0, 175/0.0 und 195/0.0 (tlw.), der Flur 3 in der Gemarkung Liepe**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, das mit einem Wohnhaus bebaute Flurstück 187/0.0, das Flurstück 175/0.0 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 195/0.0 in der Flur 3, Gemarkung Liepe, zu veräußern.

– Beschluss angenommen

## Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 19.11.2015

### **Öffentlicher Teil**

### **Beschluss-Nr.: NI-057/2015**

#### **Vergabe von Leistungen zur Erstellung von Aufstellern für Willkommensschilder und von Holzbänken**

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt die Ausschreibung der Nutzung der öffentlichen Sammelplätze für Altkleidercontainer und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bewerber und beauftragt den/die Amtsdirektor/in einen diesbezüglichen Vertrag zu schließen.

– Beschluss angenommen

## Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Offenlage gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Besucherlenkung im Ökodorf Brodowin“ in der Gemeinde Chorin OT Brodowin im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat in ihrer Sitzung am 25.06.2015 mit Beschluss-Nr. CH-046/2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Besucherlenkung im Ökodorf Brodowin“ beschlossen. In der Sitzung am 26.11.2015 wurde mit Beschluss-Nr. CH-086/2015 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin im Bereich des Bebauungsplanes „Besucherlenkung im Ökodorf Brodowin“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB beschlossen.

Das Ökodorf Brodowin plant, im Zusammenhang mit dem Neubau eines Schulungs- und Informationszentrums auf der Betriebsfläche das bisher sehr knappe Stellplatzangebot zu erweitern. Des Weiteren wird eine Fläche geschaffen, auf der die Besucher die wichtigsten landwirtschaftlichen Nutztiere hautnah erleben können. Das Plangebiet befindet sich in der Gemeinde Chorin Ortsteil Brodowin nördlich der Brodowiner Dorfstraße. Der Geltungsbereich umfasst das in den Übersichtsplänen Abb. 1 und 2 dargestellte und

gekennzeichnete Gebiet der Gemarkung Brodowin, Flur 5 (alt: 1), Flurstück 492 tlw. (alt: 114/4 tlw. und 114/5 tlw.)

Hiermit erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in Form einer Offenlage. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschl. Begründung und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehem. Amtes Britz-Chorin kann während der Auslegungsfrist in der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/Einwände schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht und abgegeben werden. Das Ergebnis des Abwägungsverfahrens

## – Amtliche Bekanntmachungen –

rens durch die Gemeindevertretung wird in die Planungen eingearbeitet und mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Anregungen, Einwände und Stellungnahmen bei der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauleitplanes und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

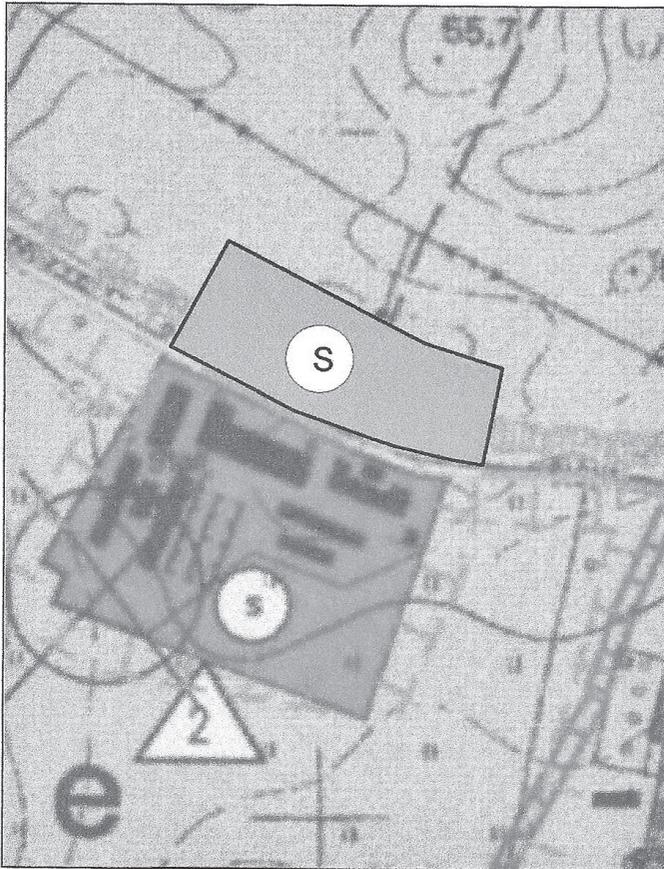


Abb. 1: 4. Änderung Flächennutzungsplan

Ort der Auslegung: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz  
FD Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Zimmer 1.22  
Tel.: 03334/45 76 61

Dauer der Auslegung: vom 10.02.2016 bis einschließlich 11.03.2016

während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch  
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag  
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Donnerstag  
von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Freitag  
von 9.00 bis 12.00 Uhr

Die Offenlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.01.2016

Astrid Gohlke  
amtierende Amtsdirektorin

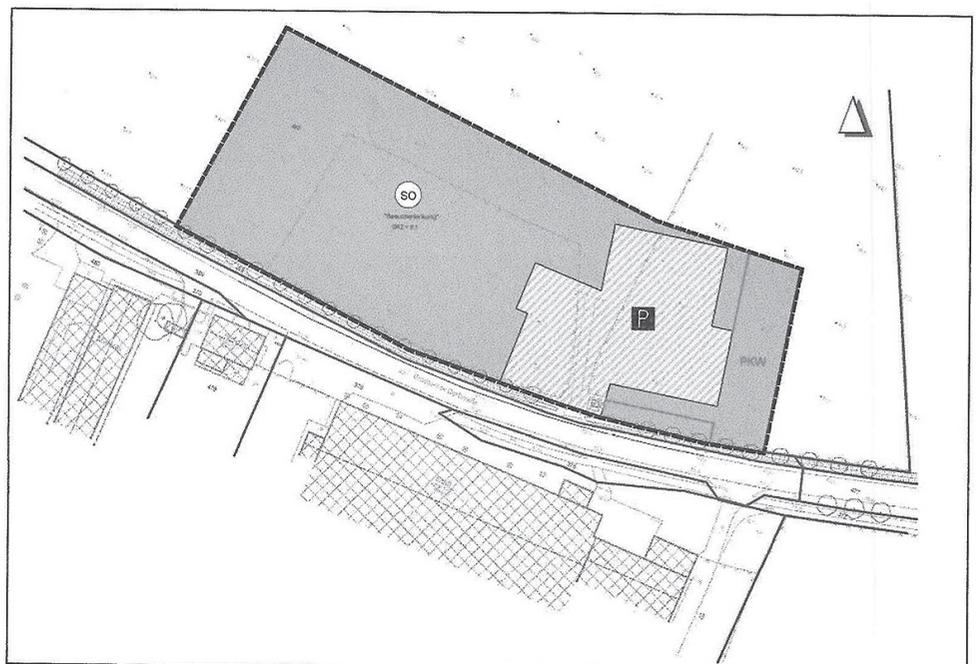


Abb. 2: Vorentwurf Vorhabenbezogener Flächennutzungsplan

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2015 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

<b>Einnahmen</b>	<b>4.161.700,00 Euro</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>4.290.100,00 Euro</b>

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

**8,77 Euro pro Hektar.**

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 31.12.2015 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

**Keine**

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

**Entnahmen aus der finanziellen Rücklage**

– <b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>128.400,00 Euro</b>
– <b>Rückstellungen für Altersteilzeit</b>	<b>54.700,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Sachanlagen (Geschäftsausstattung)</b>	<b>0,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Gebäude</b>	<b>0,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Gebäude Außenanlagen</b>	<b>0,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Kraftfahrzeuge</b>	<b>0,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Geräte und Ausstattungen, Fahrzeuge</b>	<b>0,00 Euro</b>

**Zuführungen in die Rücklagen**

– <b>Allgemeine Rücklage</b>	<b>0,00 Euro</b>
– <b>Rückstellungen für Altersteilzeit</b>	<b>0,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Sachanlagen (Geschäftsausstattung)</b>	<b>9.400,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Gebäude</b>	<b>22.000,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Gebäude Außenanlagen</b>	<b>600,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Kraftfahrzeuge</b>	<b>3.600,00 Euro</b>
– <b>Abschreibungen Geräte und Ausstattungen, Fahrzeuge</b>	<b>64.700,00 Euro</b>

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

**Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.**

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.**

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

**Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 530.000,00 Euro nicht übersteigen.**

**Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2015) 2.167,30 Euro**

Passow, den 16.12.2015

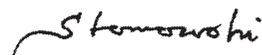


Krause  
Verbandsvorsteher

### Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2015:

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2015 liegt ab dem 16.12.2015 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 -15.00 Uhr aus.

Passow, den 15.12.2015



Stornowski  
Geschäftsführer

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Frankfurt (Oder), 15236 Frankfurt (O), Müllroser Chaussee 51**

Zur Vorbereitung des Bauvorhabens „B 167, Ortsumgehung Finowfurt/Eberswalde (L 200 bis B 167)“ ist es erforderlich, im Bereich des Trassenkorridors in der Zeit vom **01.02.2016 – 31.05.2016** vorbereitende Arbeiten zur Bestandserfassung von Amphibien durchzuführen. Die Arbeiten umfassen insbesondere das Aufstellen von Amphibienleitzäunen, die Beseitigung von liegendem Totholz und das Eingraben von Fangeimern.



Folgendes Grundstück ist betroffen:

Gemarkung Hohenfinow, Flur 3:  
Flurstück 120

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, die zur Vorbereitung der Planung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden, § 16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (O).

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der Straßenbauverwaltung die Entschädigung fest.

*Im Auftrag  
gez. Marko Jürgen*

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**